



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1903 Anlage 03

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-05-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.11.2017

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	04.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussentwurf:

Nach Abschluss der Beratungen des Haushaltsplanentwurfes 2018, des fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplans 2018 für die Jahre 2012 bis 2021 und der Veränderungslisten in den Fachausschüssen und Bezirksvertretungen erfolgt die abschließende Vorberatung i. S. von § 59 Abs. 2 GO NW in der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses am 04.12.2017.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Haushaltsplanentwurf 2018 der Stadt Leverkusen mit der hierin gem. § 84 GO integrierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2021 sowie den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 in der Fassung der Beratungsunterlagen sowie den hierzu erstellten Veränderungslisten und den Änderungsbeschlüssen aus der heutigen Sitzung zu beschließen.

gezeichnet:
In Vertretung
Märtens

Begründung:

Zur Begründung wird auf die bereits versandten Beratungsunterlagen (Vorlage 2017/1875) verwiesen.

Gegenüber der Einbringung der Haushaltssatzung 2018 am 16.10.2017 hat sich das Jahresergebnis 2018 von ca. 537.000 € um ca. 2 Mio. € verbessert und beträgt unter Berücksichtigung der Veränderungsliste aktuell ca. 2,5 Mio. €. Vor diesem Hintergrund einige Hinweise zu wesentlichen Positionen in der Veränderungsliste:

- ❖ FB 11 E-Government und IT-Sicherheit:
Haushaltsbelastung von 0,35 Mio. €.

Veranschlagung zum Ausbau des E-Government sowie zur Umsetzung des IT-Sicherheitsgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

- ❖ FB 37: Rettungsdienst
Haushaltsverbesserung 0,38 Mio. € (netto)

Durch die für das Frühjahr 2018 geplante Einbringung der neuen Gebührensatzung Rettungsdienst wird mit einer Haushaltsverbesserung von 700.000 € kalkuliert. Demgegenüber steht auf Basis der aktuellen unterjährigen Entwicklungen im Bereich der Rettungsdienste eine Aufstockung der Mittelansätze für Aufwendungen i. H. v. 320.000 €.

- ❖ FB 51 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetz (UVG):
Haushaltsbelastung ca. 0,7 Mio. € (netto).

Aufgrund des aktuellen Sachstands musste die Stadt Leverkusen entsprechende Anpassungen der Haushaltsansätze über die Veränderungsliste vornehmen.

- ❖ FB 51 Kosten der Hilfe zur Erziehung:
Haushaltsbelastung von 2,0 Mio. €.

Wegen der Kosten- und Fallentwicklung im Bereich der Heimpflege mussten bereits im Jahr 2017 überplanmäßige Mittel beantragt werden, da der originäre Ansatz nicht mehr ausgereicht hat, um den erforderlichen Bedarf zu decken. Mit der Vorlage 2017/1913 wurde bereits unterjährig eine Mittelaufstockung i. H. v. 4 Mio. € beschlossen. Zwar wird der voraussichtliche Mittelbedarf nicht mehr den Kostenumfang von 2017 erreichen, dennoch muss mit einem zusätzlichen Bedarf von 2.000.000 € jährliche für die Jahre 2018 – 2021 ausgegangen werden.

- ❖ ZFD nbso-Entwicklungsgesellschaft:
Haushaltsentlastung ca. 0,1 Mio. €.

Notwendige Anpassung an den Wirtschaftsplan der nbso sowie aufgrund neuer Erkenntnisse in Bezug auf die Vermarktung der Westflächen.

- ❖ ZFD allg. Finanzwirtschaft:
Haushaltsbelastung von 5,0 Mio. €.

Notwendige Anpassungen der Planansätze durch neueste Erkenntnisse im Bereich der Landschaftsverbandsumlage, der Orientierungsdaten des Landes NRW sowie neueste Erkenntnisse auf Grundlage der Prognose zum 31.12.2017..

Im Übrigen wird auf die jeweiligen Erläuterungen in der Veränderungsliste verwiesen.

Darüber hinaus wird das Konzept zur Einbindung der Beteiligungen im Textteil des Haushaltssanierungsplans wie folgt ergänzt:

Die Stadt Leverkusen ist an der im Mai 1998 gegründeten WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) zu 78,99% beteiligt. Die restlichen Anteile werden von der Sparkasse Leverkusen (20%) und der Currenta GmbH & CO. OHG (1,01%) gehalten.

Die Übernahme des städtischen Verlustanteils ist auf insgesamt 750 T€ / pro Jahr gedeckelt. Entsprechend dem städtischen Geschäftsanteil kommt dieser Betrag bei einem Gesamtverlust der WFL i. H. v. ca. 949 T€ zum Tragen. Die Abschlusszahlung des Verlustausgleichs an die Gesellschaft erfolgt regelmäßig erst im Nachgang auf der Basis eines testierten Jahresabschlusses (ca. Mitte des Folgejahres). Im städtischen Jahresabschluss werden periodengerecht entsprechende Rückstellungen für die Auszahlung des Verlustausgleiches im Folgejahr gebildet.